

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik
Postfach 527, 5010 Salzburg
Per E-mail

Salzburg, 31.10.2024

Betreff:
Stellungnahme zum Entwurf zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 - S.WFG 2025);
Begutachtungsfrist 1.11.2024

Sehr Geehrte,

der Salzburger Monitoring-Ausschuss dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und nimmt wie folgt Stellung:

Als Überwachungsorgan zur Umsetzung der von Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK, BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105), weist der SMA vorab darauf hin, dass die UNBRK für Bund, Länder und Gemeinden bindend ist.

Ad Förderung barrierefreien Wohnbaus:

Im vorliegenden Entwurf sind keine Zuschläge betreffend die Barrierefreiheit mehr vorgesehen (vgl. bisher z.B. § 25 Abs 2 Z 8 und § 27 Abs 2 Z 3 S.WFG 2015). In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass die Vorgaben im Baurecht ausreichen würden. Dem ist jedoch insbesondere entgegenzusetzen, dass die entsprechenden Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 (vgl. § 31 Abs 3 BauTG 2015) bei Wohnbauten mit fünf oder weniger Wohneinheiten nicht greifen. Es fehlen somit Anreize zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss weist mit Nachdruck zum wiederholten Mal darauf hin, dass Barrierefreiheit eines der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist:

Artikel 1 UN-BRK verweist darauf, dass Menschen mit Behinderungen durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft gehindert werden können.

Artikel 4 UN-BRK beschreibt die Maßnahmen zu denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten. Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen;
- alle Maßnahmen inkl. gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu unterlassen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.
- Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet zur stufenweisen Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und beinhaltet ein Verschlechterungsverbot.

Artikel 9 UN-BRK hat Barrierefreiheit als zentrales Thema, um selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt (und vielen anderen Aspekten) zu gewährleisten; diese Maßnahmen beziehen sich explizit auch auf alle Gebäude und Wohnhäuser.

Artikel 28 UN-BRK verbrieft das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, was eine angemessene Wohnung beinhaltet. Ausdrücklich ist auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen für Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Ad De-Institutionalisierung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen verstärkt bestehende Institutionalisierung, welche unvereinbar mit der UN-BRK ist.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss betont, dass Art. 19 der UN-Behindertenkonvention die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, durch wirksame und geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass alle Menschen mit Behinderungen mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft leben können.

Weiters werden Staaten dazu aufgerufen, sowohl (in Bezug auf das Individuum) wirksame, als auch (objektiv und qualitativ) geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieses Recht zu verwirklichen.

Dabei steht laut UN-BRK unter anderem die freie Wahl des Aufenthaltsorts und der Wohnform als wesentlicher Aspekte im Vordergrund.

Mit der Thematik De-Institutionalisierung sind wesentliche Forderungen der UN-Behindertenkonvention bzw. Grundlagen der Inklusion eng verknüpft, wie zum Beispiel: das Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 22), das Recht auf Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23), das Recht auf inklusive Ausgestaltung von öffentlichen Dienstleistungen

im Bereich Gesundheit (Art. 25), das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14) und das Recht auf Partizipation bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Auch in den Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses nach der Staatenprüfung 2023 ist formuliert:

Unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) des UN-Fachausschusses und seine Leitlinien zur De-Institutionalisierung werden unter anderem Gesetze auf Bundes- und Länderebene für die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben empfohlen.

Die Mitglieder des Salzburger Monitoring-Ausschusses - als das vom Land Salzburg eingesetzte Expert:innengremium zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK - regen daher eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs an, sodass dieser vollumfassend den Verpflichtungen der UN-BRK entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Monika E. Schmerold

Vorsitzende des Salzburger Monitoring-Ausschusses